

Haushaltssatzung der Stadt Herford für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Herford mit Beschluss vom **30. April 2010** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie der eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	126.141.737 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	138.325.486 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	124.212.380 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	133.477.954 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.130.258 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	21.547.029 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2.323.580 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

330.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **12.183.749 €**

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **70.000.000 €**

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **200 v. H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **381 v. H.**

2. Gewerbesteuer **403 v.H.**

§ 7

Ein **Haushaltssicherungskonzept** entfällt.

§ 8

Festlegung von **Wertgrenzen** im Bereich der Haushaltswirtschaft:

1. Ein erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW liegt vor, wenn der Betrag 5% des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) übersteigt.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW als erheblich, wenn der Betrag 3% des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) übersteigt.

3. Geringfügige Auszahlungen für Investitionen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 3 in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GO NRW sind Maßnahmen, deren Auszahlungen abzüglich zweckgebundener Einzahlungen 10% der investiven Auszahlungen des Gesamtfinanzplanes (ohne Nachträge) nicht überschreiten.
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn Sie im Einzelfall den Betrag von 50% des Produkt- bzw. des Auftragskontos ausmachen, mindestens aber 100.000 € betragen.

Unabhängig davon gelten Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen als unerheblich, wenn

- 4.1 sie auf Gesetz, Vertrag oder einer Entscheidung des Rates beruhen,
 - 4.2 sie aus bestimmten Entgelten, Beiträgen, Zuschüssen oder Zuweisungen im laufenden Haushaltsjahr gedeckt werden,
 - 4.3 sie über- und außerplanmäßiger Aufwand folgender Art sind:
 - 4.3.1 Umlagen an Gebietskörperschaften,
 - 4.3.2 Schuldendienstleistungen,
 - 4.3.3 Interne Leistungsverrechnungen,
 - 4.3.4 Aufwandsmittel im Rahmen des Jahresabschlusses für die Bilanz.
 - 4.4 es sich um investive Auszahlungen für begonnene Baumaßnahmen handelt, die zur Fortsetzung der Baumaßnahme unabweisbar sind und deren Deckung im folgenden Jahr gewährleistet ist.
5. Unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen werden dem Rat gem. § 83 Abs. 2 GO NRW nach Abschluss des Haushaltsjahres im Rahmen der Jahresrechnung zur Kenntnis gegeben.
 6. Von den unerheblichen über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen gelten als geringfügig:
 - 6.1 Mittelbereitstellungen nach Ziffer 4, soweit sie den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen,
 - 6.2 Mittelbereitstellungen, die aus den Budgetrücklagen der Dezernate finanziert werden,
 - 6.3 Mittelbereitstellungen nach den Ziffern 4.3.3 und 4.3.4.

Über die Leistungen der Aufwendungen und Auszahlungen zu Ziffer 6 hat der Stadtkämmerer nach § 83 Abs. 1 GO NRW die Entscheidungsbefugnis auf die Leitung der Abteilung Kämmerei, Steuern und Stadtkasse übertragen.

7. Für die Abgrenzungen zwischen erheblichen und unerheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 GO NRW gelten die gleichen Festlegungen wie für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach Ziffer 4.
8. Einzelausweisungen von Investitionen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 GemHVO sind ab einem Wert von 25.000 € darzustellen.
9. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nach § 33 Abs. 4 GemHVO, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, sind als "geringwertige Vermögensgegenstände" zu erfassen und im laufenden Haushaltsjahr vollständig abzuschreiben.

Bei einem Wert unter 60 € ohne Umsatzsteuer sind diese Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand zu verbuchen.

§ 9

1. Die im Stellenplan 2010 mit "kw"-Vermerken versehenen Beamten- und Beschäftigtenstellen fallen künftig weg.
2. Die im Stellenplan 2010 mit "ku"-Vermerken versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen / Stelleninhaber umzuwandeln
3. Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG NRW).

Herford, 01.06.2010

W o l l b r i n k

(Bürgermeister)

K o c h

(Schriftführer)

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Schreiben vom 04.06.2010 angezeigt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO kann gegen diese Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt vom **02.07.2010** bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 108 (**Abt. Kämmerei**, Steuern und Stadtkasse) öffentlich aus und ist unter der Adresse "<http://www.herford.de>" im Internet verfügbar.

Herford, 29.06.2010

W o l l b r i n k

(Bürgermeister)